

## Autorenhinweise der Zeitschrift „GRUR Patent“

Um das Erscheinungsbild der Zeitschrift zu verbessern und eine einheitliche Gliederung und Zitierweise zu gewährleisten, bitten wir bei der Abfassung um die Beachtung nachfolgender Hinweise.

### I. Allgemeines zu der Zeitschrift

Die Zeitschrift „GRUR Patent“ richtet sich vor allem an im Patentrecht tätige Praktiker. Neben praxisnahen Kurzaufsätzen enthält die Zeitschrift Besprechungen aktueller praxisrelevanter Entscheidungen.

### II. Einreichung von Manuskripten

Manuskripte senden Sie bitte als E-Mail-Anhang in einem bearbeitungsfähigen Dateiformat (z.B. „.doc“, nicht „.pdf“) an die Schriftleitung ([grur-patent@beck.de](mailto:grur-patent@beck.de)).

### III. Umfang

Der Umfang des jeweiligen Manuskripts wird mit dem Verfasser individuell vereinbart, wobei als Richtlinie folgende Obergrenzen gelten:

- **Aufsätze:** max. **30.000** Zeichen (inklusive Leerzeichen und Fußnoten)
- **Entscheidungsbesprechungen:** max. **12.000** Zeichen (inklusive Leerzeichen und Fußnoten)

### IV. Formalia

#### 1. Allgemeines

##### a) Autorenzeile und -hinweis

Die Autorenzeile enthält den Vor- und Nachnamen des Verfassers sowie ggf. akademische Grade/Titel (z.B. „Dr. Max Mustermann, LL.M. (Harvard)“). Am Ende der Autorenzeile ist eine mit einem Sternchen versehene Fußnote anzubringen, in der Berufsbezeichnung, berufliche Affiliation und Ort genannt werden (z.B. „Der Verfasser ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz in der Kanzlei Mustermann & Partner in Hamburg.“).

##### b) Haupt- und Untertitel

Es soll ein prägnanter, kurz gehaltener und substantivisch gebildeter Titel ohne Abkürzungen und ohne Bezug auf konkrete Vorschriften vergeben werden. Ein Untertitel sollte nur verwendet werden, wenn er zur Konkretisierung des Haupttitels erforderlich ist.

### **c) Gliederungsebenen**

Die Beiträge werden anhand von Zwischenüberschriften gegliedert, die in dem Format „I.“, „1.“, „a)“, „aa)“ zu nummerieren sind.

### **d) Übersichten und Checklisten**

Sofern es sich thematisch anbieten, sollen die Beiträge Übersichten und Checklisten für die Praxis enthalten.

## **2. Besonderheiten bei den Beitragsformaten Aufsatz und Entscheidungsbesprechung**

### **a) Aufsätze**

#### **aa) Abstract auf Deutsch und auf Englisch**

Den Aufsätzen wird ein Abstract in deutscher und englischer Sprache vorangestellt, das bei den Lesern Neugier weckt, indem es auf die Bedeutung und Aktualität des Themas aufmerksam macht. Daneben sollen eine kurze und prägnante Inhaltsangabe sowie ein Ergebnissatz enthalten sein. Der Umfang soll 800 Zeichen (inkl. Leerzeichen) je Sprachfassung nicht überschreiten, also insgesamt 1.600 Zeichen (inkl. Leerzeichen) betragen. Die Abstracts dürfen keine Fußnoten enthalten.

#### **bb) Randnummern**

Aufsätze werden absatzweise mit Randnummern versehen, um ein exaktes Zitieren zu ermöglichen.

#### **cc) Zusammenfassung/Fazit/Ausblick**

Aufsätze enthalten am Ende eine Zusammenfassung, ein Fazit und/oder einen Ausblick. Darin sind die grundlegenden Thesen bzw. Lösungsansätze des Beitrags noch einmal knapp darzustellen. Zudem können Folgerungen gezogen und/oder ein Ausblick auf künftige Entwicklungen gegeben werden.

#### **dd) Nachweise**

In den Aufsätzen erfolgen die Nachweise in Fußnoten. Diese sind generell sparsam zu verwenden, der Fußnotenanteil eines Beitrags sollte 10 % des Gesamtumfangs nicht überschreiten. Bei der Auswahl der zitierten Literatur ist zu berücksichtigen, welche Werke den meisten Lesern zur Verfügung stehen.

Ein Verweis auf andere Fußnoten (z.B. „aaO“, „s. oben Fn. 12“) ist zu vermeiden, da in einem solchen Fall keine Verlinkung möglich ist. Die jeweiligen Nachweise sind vielmehr vollständig zu wiederholen.

### **b) Entscheidungsbesprechungen**

#### **aa) Inhalt/Struktur**

Entscheidungsbesprechungen enthalten neben dem Titel folgende Angaben:

- **Normenkette** mit den für die Entscheidung relevanten Vorschriften (z.B. PatG §§ 14, 119; EPÜ Art. 54, 69),
- **Leitsatz** (sofern kein amtlicher Leitsatz existiert, bitten wir um Formulierung eines eigenen Leitsatzes),
- **Gerichtszeile** mit Gericht, Entscheidungsart, Datum, Aktenzeichen und ggf. amtlichem Entscheidungswort (z.B. BGH, Urteil vom 27.9.2022 – X ZR 87/20 – Brenngutkühlung),
- **Gliederung/Zwischenüberschriften** „Sachverhalt“ (Zusammenfassung des Sachverhalts), „Entscheidung“ (Zusammenfassung der Entscheidungsgründe) und „Praxishinweis“ (Einordnung der Entscheidung und Darstellung der Auswirkungen auf die Praxis).

## **bb) Nachweise**

In den Entscheidungsbesprechungen erfolgen die Nachweise in Klammern im Fließtext. Diese sind generell sparsam zu verwenden, es sollten je Nachweis nicht mehr als zwei Quellen angegeben werden.

## **V. Zitierweise**

Bitte beachten Sie bei der Bildung von Zitaten die nachfolgenden Hinweise. Weitere Details finden Sie in der Redaktionsrichtlinie des Verlags C.H.BECK, die Sie hier abrufen können.

### **1. Normen**

Normen werden wie folgt zitiert: § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 PatG.

### **2. Monografien, Handbüchern und Kommentaren**

Bei Monografien, Handbüchern und Kommentaren werden nach einmaligem Vollnachweis bestehend aus Autor, Werktitel, Auflage, Jahr und Bezugsstelle (z.B. „Benkard PatG/Bacher, 12. Aufl. 2023, PatG § 1 Rn. 19“) nur noch Autor, Werktitel und Bezugsstelle wiederholt (z.B. „Benkard PatG/Bacher PatG § 1 Rn. 19“). Es wird unter Angabe der Werkabkürzung des Verlags C.H.BECK zitiert, die Sie hier einsehen können.

### **3. Zeitschriften**

Aufsätze werden stets ohne den Titel des Aufsatzes zitiert. Angegeben werden Autor, Zeitschrift, Erscheinungsjahr und Anfangsseite; die konkret zitierte Seite wird ggf. in Klammern angefügt (z.B. Leister GRUR 2022, 1633 (1640)). Sollte der Aufsatz Randnummern enthalten, folgt diese nach der Anfangsseite ohne Klammern (z.B. Tilmann GRUR Patent 2023, 1 Rn. 24).

### **4. Gerichtsentscheidungen**

Bei Gerichtsentscheidungen sind nur Gericht, Fundstelle und ggf. amtliches Entscheidungswort aus einer idealerweise in beck-online verfügbaren Zeitschrift anzugeben.

**Wichtig:** Ist die Entscheidung in den Zeitschriften GRUR oder GRUR-RR veröffentlicht, so ist vorrangig diese Fundstelle zu verwenden. Lediglich hilfsweise ist eine GRUR-RS-Fundstelle oder eine sonstige beck-Online-Fundstelle zu verwenden.

Die konkret zitierte Seite wird ggf. in Klammern angefügt (z.B. OLG Düsseldorf GRUR 2023, 707 (719)). Sind Randnummernhinweise vorhanden, sollen diese anstelle der konkret zitierten Seite angegeben werden (z.B. BGH GRUR 2022, 1731 Rn. 18 – Brenngutkühlung).

Sollten Sie eine unveröffentlichte Entscheidung zitieren, so bitten wir, uns diese zusammen mit Ihrem Manuskript einzusenden, damit wir eine Fundstelle schaffen können. Solche Entscheidungen werden mit Entscheidungstyp, Datum und Aktenzeichen zitiert (z.B. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 14.9.2022 – 6 U 212/22), die Fundstelle werden wir dann ergänzen.